

Bisherige Erfahrungen mit der Wasserkraftförderung durch das EEG – „grüner Wasserkraftstrom“ oder „ungerechtfertigte Bereicherung?“

Zusammenfassung

Ob die Kleinwasserkraft einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende liefern kann ist seit Jahren heftig umstritten. Innerhalb dieses „Großdisputes“ gibt es eine spezielle Debatte um die erhöhte Einspeisevergütung, die die Kleinwasserkraftbetreiber für eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ bekommen. Seit der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Erneuerbaren Energien (EEG) im Jahr 2004 erhalten Wasserkraftbetreiber eine deutlich erhöhte Vergütung für ihren Wasserkraftstrom, wenn sie beispielsweise eine Fischtreppe bauen. Ob diese Investitionen tatsächlich eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ darstellen, musste seit dem EEG 2009 von einem Umweltgutachter „bescheinigt“ werden. In den letzten Jahren wurden zahlreiche „Bescheinigungen“ ausgestellt, die sich als äußerst fragwürdig erwiesen haben. Das Bundesumweltministerium hat deshalb von einer „*ungerechtfertigten Bereicherung*“ gesprochen. Mit der EEG-Novelle von 2012 wurde der Aktionsradius der Umweltgutachter deshalb wieder eingeschränkt – allerdings mit einer trickreichen Ausnahmeregelung. Nach den unerfreulichen Erfahrungen mit der mangelhaften Qualität nicht weniger „Bescheinigungen“ wurde mit der EEG-Novelle von 2014 die Zuständigkeit der Umweltgutachter zur Bescheinigung einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ komplett abgeschafft. Sachkenner gehen davon aus, dass inzwischen aber aufgrund von Bescheinigungen mit zweifelhafter Qualität mehrere Hundert Wasserkraftbetreiber auf 20 Jahre hinaus in den Genuss einer erhöhten Einspeisevergütung gelangt sind. Behördenmitarbeiter, Umweltverbände und auch der Bundesrat hatten frühzeitig davor gewarnt, dass die Übertragung behördlicher Aufgaben auf privat agierende Umweltgutachter zu Lug und Trug führen könnte. Bundesregierung und Bundestag haben sich allerdings über alle Warnungen hinweggesetzt. Der folgende Beitrag zeichnet die Chronologie der Ereignisse nach und beschreibt, wie die Privatisierung ehemals behördlicher Aufgaben dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet hat.

Erneuerbare Energien-Gesetz: Mitnahmeeffekte bei der Wasserkraft

Mit dem EEG 2004 wurden zur Förderung der Wasserkraftverstromung für die Kleinwasserkraftbetreiber deutlich bessere Vergütungskonditionen eingeführt: Wer als Betreiber einer Kleinwasserkraftanlage bis zu 500 Kilowatt (kW) Leistung durch eine Modernisierung seiner Anlage „*nachweislich einen guten ökologischen Zustand*“ erreichen konnte, wurde nach § 6 mit einer erhöhten Einspeisevergütung von 9,67 Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) belohnt – zum Vergleich: heute bekommt man für eine Kilowattstunde „Normalstrom“ an der Strombörse nur noch weniger als 4 Ct. Die im EEG 2004 neu eingeführte Bonusregelung fand auch Anwendung, wenn „*der ökologische Zustand gegenüber dem bisherigen Zustand wesentlich verbessert*“ werden konnte. Als Nachweis der Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. einer wesentlichen ökologischen Verbesserung galt im EEG 2004 nach § 6 (3) „*die Vorlage der behördlichen Zulassung der Anlage*“. Diese Zulassung der Unteren Wasserbehörde mit der Bestätigung, dass eine wesentliche ökologische Verbesserung an der Anlage durchgeführt worden sei, wurde vom Kleinwasserkraftbetreiber dann an die Netzgesellschaft weitergereicht, die für die Abnahme des Wasserkraftstromes zuständig war. Die Netzgesellschaft war dann verpflichtet, dem

Kleinwasserkraftbetreiber auf 30 Jahre hinaus die erhöhte Einspeisevergütung zu überweisen (siehe § 12(3) EEG 2004). Die Netzgesellschaft wiederum bekam die Differenz zwischen dem „normalen Strompreis“ und der erhöhten Vergütung aus dem „EEG-Topf“ erstattet. Und der „EEG-Topf“ wurde mit der EEG-Umlage gefüllt – wobei die EEG-Umlage als Aufschlag auf die Stromrechnung von Haushalts- und Gewerbekunden zu zahlen ist.

EEG 2009: Gefahr von Gefälligkeitsgutachten

Mit der EEG-Novelle von 2009 wurde in § 23 die Bonusregelung für Kleinwasserkraftbetreiber noch einmal deutlich angehoben – auf über 12 Ct/kWh. Gleichzeitig wurde der Bonuszeitraum aber von 30 Jahren auf 20 Jahren reduziert. Auch im EEG 2009 wurde die Regelung fortgeführt, dass die erhöhte Einspeisevergütung dann gewährt wurde, wenn bei einer Modernisierung der Anlage gleichzeitig eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ für die Fließgewässerökologie zu erzielen war. Mit dieser Regelung in § 23, Abs. 5 sollte das Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie unterstützt werden, auch an „Wasserkraftgewässern“ den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Im EEG waren aber nicht mehr die Wasserbehörden dafür zuständig, das Erreichen des „guten ökologischen Zustandes“ bzw. einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ zu bestätigen. Unter der Prämisse „Schlanker Staat“ und unter dem Eindruck einer neoliberalen Privatisierungsstrategie wurde beschlossen, auch diese Aufgabe zu privatisieren: Statt den Behörden sollten nach § 23 (5) „Umweltgutachter“ für die Bestätigung zuständig sein.

Schon im Vorfeld der EEG-Novelle von 2009 warnten Sachkenner vor der Gefahr, dass es dadurch zu ungerechtfertigten Mitnahmeeffekten kommen könnte – sprich: Dass die erhöhte Einspeisevergütung auch ausbezahlt wird, wenn de facto gar keine wesentliche ökologische Verbesserungen bei einer angeblichen ökologischen Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage erzielt werden; wenn also aus rein betrieblichen Gründen eine Wasserkraftanlage umgebaut wird, ohne dass damit die Lebensbedingungen von Gewässerorganismen optimiert werden. Die Gefahr sei groß, dass Umweltgutachter mit nicht eindeutig geklärt Fachkunde in einem Gefälligkeitsgutachten bestätigen könnten, dass es trotzdem zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung gekommen sei.

EEG-Novelle: Bundesrat misstraut den Umweltgutachtern

Die Gefahr, dass clevere Wasserkraftbetreiber auf der Basis ungerechtfertigter Umweltgutachter-Bescheinigungen absahnen könnten, wurde auch vom Bundesrat gesehen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zur Novelle des EEG 2009 auf drohende Missstände hingewiesen. Die Bundesländer waren näher am Vollzug als der Bund und kannten ihre Pappenheimer – gemeint waren gewiefte Wasserkraftbetreiber, die im Zusammenwirken mit wenig qualifizierten Umweltgutachtern gerne „mal alle Fünfe gerade sein“ lassen. Um dem Missbrauch nicht Tür und Tor zu öffnen, hatte der Bundesrat vorgeschlagen, in § 23 (5) den Satz 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. für Anlagen nach Absatz 2 und 4 die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde, wobei die Behörde auf ein Umweltgutachten Bezug nehmen kann; (...).“

Nach der Auffassung des Bundesrates sollte also die zuständige Behörde – und nicht der Umweltgutachter - das letzte Wort haben, wenn es um die Anerkennung einer vielleicht nur vermeintlichen „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ geht. Ein blindes Vertrauen in die Qualifikation von Umweltgutachtern kam für die Bundesländer nicht in Frage. Dazu heißt es in der Begründung des Bundesrates:

„Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 vorliegen, kann nicht allein einer Umweltgutachterin oder einem Umweltgutachter überlassen bleiben, sondern ist abschließend von der zuständigen Behörde zu treffen.“

Die Besorgnis der Mehrheit der Bundesländer rührte auch daher, dass die Stromkonzerne, die den Wasserkraftstrom in ihre Netze einspeisen müssen, nicht befugt waren, zu überprüfen, ob tatsächlich eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ vorlag. Die Bundesregierung und die Mehrheitsfraktionen im Bundestag setzten sich aber über alle Bedenken der Bundesländer hinweg.

Ignoriert wurde von Bundesregierung und Bundestag auch die Forderung des Bundesrats, eine „Negativbescheinigung“ einzuführen. Dazu hätten nach Ansicht des Bundesrates folgende Sätze an § 23 (5) angefügt werden sollen:

„Die Form der Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 2 bleibt der zuständigen Behörde überlassen. Möglich ist auch eine Negativbescheinigung in den Fällen, in denen Entscheidungen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen weder eine Steigerung der Energieproduktion noch eine wesentliche Verbesserung der ökologischen Verhältnisse bewirken.“

Diesen Ergänzungsvorschlag hatte der Bundesrat folgendermaßen begründet:

„In der Praxis haben sich Fälle gezeigt, in denen wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Wasserkraftanlagen getroffen werden mussten, ohne dass eine wesentliche ökologische Verbesserung eingetreten ist. In solchen Fällen sollte es der zuständigen Behörde möglich sein, eine Negativbescheinigung im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 auszustellen. So können Mitnahmeeffekte im Hinblick auf die erhöhte Vergütung vermieden werden.“

Dass sich die Umweltverbände in Schreiben an die Bundestagsfraktionen und an das Bundesumweltministerium den Bundesratsforderungen angeschlossen hatten, konnte Bundesregierung und Bundestag auch diesbezüglich nicht zu einem Umdenken bewegen.

Wie qualifiziert sind die „Wasserkraft-Gutachter“?

Die Umweltgutachter, die nach § 23 (5) der Neufassung des Erneuerbaren Energien-Gesetzes von 2009 eine »wesentliche ökologische Verbesserung« beim Umbau einer Wasserkraftanlage bestätigten konnten, wurden in § 3 Begriffsbestimmungen wie folgt definiert:

12. „Umweltgutachterin oder Umweltgutachter“: eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz (...) für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf.

Behördenmitarbeiter hatten es als völlig ausgeschlossen gehalten, dass die große Masse der Umweltgutachter, die nach der EG-Ökoaudit-Verordnung für den „Bereich Elektrizitätserzeugung“ zugelassen worden waren, detaillierte Kenntnisse darüber haben könnten, wie man eine Wasserkraftanlage so umbaut und betreibt, dass der Schaden für die Fließgewässerökologie möglichst gering bleibt. Wer sich beispielsweise gut in der Steinkohleverstromung und Rauchgasreinigung oder bei Gas- und Atomkraftwerken oder auch im betrieblichen Umweltschutz bei Müll-Heizkraftwerken auskenne, habe in der Regel wenig bis keine Kenntnisse im Bereich der Fließgewässerökologie. Insofern waren auch seitens der Umweltverbände größte Zweifel angemeldet worden, ob in der Mehrzahl der Fälle die pauschale Anerkennung als Umweltgutachter für den gesamten [!] Bereich der Elektrizitätserzeugung sicher stellen könne, dass die Umweltgutachter auch qualifiziert beurteilen können, ob die Modernisierung einer Wasserkraftanlage zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung führt – oder eben nicht! Da die staatliche Gewässer- und Fischereiaufsicht sukzessive personell ausgedünnt wurde, war auch niemand da, der unqualifizierten „Wasserkraft-Gutachtern“ auf die Finger sehen konnte, um fragwürdige Gefälligkeitsgutachten kritisch zu hinterfragen.



An der Wasserkraftanlage Glashütte im Südschwarzwald hat ein Umweltgutachter bescheinigt, dass der Einbau eines Plastikrohres im Schütz zum Zwecke der Mindestwasserdotierung in der Ausleitungsstrecke eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ sei – Ansicht von Unterwasser. (Foto: Nikolaus Geiler)



Das gleiche Plastikrohr wie auf der Seite zuvor von Oberwasser aus gesehen. Die Öffnung des Rohres muss systembedingt in kurzer Zeit mit Falllaub und Geschwemmsel verstopfen. Zudem liegt die Öffnung des Rohres bei Niedrigwasser über dem Oberwasserspiegel. Eine ausreichende Mindestwasserdotierung – und damit eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ - ist bei dieser „Rohrlösung“ nicht möglich. (Foto: Nikolaus Geiler)

Wie Wasserkraftanlagen ökologisch verträglicher werden

Weil bei den Bescheinigungen durch die Umweltgutachter

- in der Praxis „bisher zahlreiche Fälle zu beobachten (sind), bei denen auf Grund von ‚Proforma-Lösungen‘ keine wesentlichen Verbesserungen erzielt wurden“ und
- weil „häufig aus ökologischer Sicht unzureichende, bisweilen sogar fragwürdige ‚Verbesserungen‘ gutachterlich abgesegnet und dann umgesetzt“ wurden,

hat der Landesfischereiverband Bayern die Broschüre „**Ökologische Verbesserungsmaßnahmen an Wasserkraftanlagen gemäß EEG**“ herausgegeben. Bemerkenswert an diesem „**Leitfaden für Umweltgutachter und Wasserrechtsbehörden**“ (so der Untertitel) ist, dass die Publikation in Zusammenarbeit mit Umweltgutachtern erstellt worden ist! Offensichtlich gibt es auch Umweltgutachter, denen die äußerst großzügige Auslegung der EEG-Regelung in § 23(5) EEG 2009 durch einige wenige Gutachter-Kollegen mehr als peinlich ist. So schreibt einer der an der Ausarbeitung des Leitfadens beteiligten Umweltgutachter in seinem Vorwort u.a.:

„Die Verantwortung des Umweltgutachters (...) ist hierbei [bei der Ausstellung einer Bescheinigung] groß, denn mit seiner Unterschrift werden für die Dauer von 20 Jahren erhebliche Geldmittel zu Lasten der allgemeinen Stromverbraucher umgeschichtet.“

In dem Leitfaden wird hervorgehoben, dass die Umweltgutachter „verpflichtet“ seien, „jede Wasserkraftanlage als Ganzes zu betrachten, d.h. von der Stauwurzel bis zur unterwasserseitigen Zusammenmündung des Triebwassers mit dem eigentlichen

Gewässer“. Diese Aussage wurde in Abgrenzung zur Praxis einiger Umweltgutachter getroffen, die beispielsweise schon die Verringerung des Rechenstababstandes an einer Wasserkraftanlage als ökologische Großtat bescheinigt haben. Ferner wird in dem Leitfaden betont, dass bei den entscheidenden Kriterien „Durchgängigkeit“ und „Mindestwasserführung“ *„die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sowie die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten“* seien. Auch dieses Gebot bezieht sich auf Umweltgutachter, die bei ihren Bescheinigungen einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ die Bewirtschaftungsziele notorisch missachtet haben.¹

Muss der Umweltgutachter mit den Wasserbehörden zusammenarbeiten?

In dem Leitfaden wird erläutert, dass es zur Verantwortung der Umweltgutachter gehört, bei der Erstellung einer Bescheinigung nach § 23 (5) EEG 2009 mit den Behörden zusammenzuarbeiten:

„Ein ausführliches Umweltgutachten dient (...) als Nachweis für die ökologische Verträglichkeit eines Wasserkraftwerkes. Die Verantwortung liegt also letztlich beim beauftragten Umweltgutachter, welcher qualitativ hochwertige und verlässliche Arbeit leisten sollte, damit die Wasserrechtsbehörden keine zusätzlichen Nachprüfungen vornehmen müssen. Eine enge Zusammenarbeit von Umweltgutachtern und Wasserrechtsbehörden ist daher empfehlenswert.“

Auch diese Empfehlung nimmt Bezug auf Umweltgutachter, die mit Verweis auf ihre Autonomie und Fachkunde eine Konsultation mit den Wasser(rechts-)behörden über geplante oder bereits angeordnete Verbesserungen als überflüssig angesehen haben. Demgegenüber wird in dem Leitfaden festgehalten, dass der Umweltgutachter dazu *„aufgefordert“* sei, den Rat der Wasserwirtschaftsämter, der Naturschutz- und der Fischereibehörden *„einzuholen, um nicht den Anschein der Eigenmächtigkeit zu erwecken“*.

Wie wesentlich muss eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ sein?

Wenn durch Verbesserungsmaßnahmen an einer Wasserkraftanlage keine Durchgängigkeit für Fische zu erreichen ist, müsse dies als *„K.O-Kriterium für den Umweltgutachter oder die Wasserrechtsbehörde“* eingestuft werden, so die Meinung der Verfasser des Leitfadens. Diese stellen *„zusammenfassend“* fest,

„dass eine Wasserkraftanlage ohne eine funktionierende Fischwanderhilfe zur Aufwanderung und einen ausreichenden Fischschutz in Abwärtsrichtung nicht als vergütungsfähig im Sinne des EEG anzuerkennen ist“.

Ob man § 23 (5) EEG 2009 tatsächlich so streng auslegen kann, dürfte umstritten bleiben. Tatsächlich liegen zahlreiche Bescheinigungen von Umweltgutachtern für Wasserkraftanlagen vor, die dieses *„K.O-Kriterium“* nicht ein Mal im Ansatz einhalten. Unter der Prämisse des Leitfadens wäre vermutlich die Mehrzahl der bislang erstellten

¹ Der Leitfaden (A4, 58 Seiten, viele Abb. und Fotos) kann beim

Landesfischereiverband Bayern

Pechdellerstraße 16

81545 M ü n c h e n

Tel.: 089/6427 26-0

E-Mail: poststelle@lfvbayern.de

Internet: www.lfvbayern.de

bezogen werden. Die digitale Version (6,8 MB) lässt sich kostenlos unter

[http://www.lfvbayern.de/media/files/Leitfaden EEG Wasserkraft.pdf](http://www.lfvbayern.de/media/files/Leitfaden_EEG_Wasserkraft.pdf)
herunterladen.

„Bescheinigungen“ juristisch angreifbar, weil bei vielen Wasserkraftanlagen mit einer bescheinigten „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ von einer funktionierenden biologischen Durchgängigkeit keine Rede sein kann.



Für Kunstmühle am Mangfallkanal in Rosenheim hat ein Umweltgutachter bescheinigt, dass die Verringerung des Rechenstababstandes an der Rechenanlage „eine wesentliche ökologische Verbesserung“ sei. Das Oberlandesgericht München hat diese Umweltgutachter-Bescheinigung kassiert, weil ein engerer Rechenstabkanal im Ausleitungskanal für die freifließende Mangfall keinerlei ökologische Verbesserung mit sich bringt. (Foto: Nikolaus Geiler)

Ökologische Verbesserungen von in Serie geschalteten Wasserkraftwerken

Besonders kompliziert werden die Verhältnisse, wenn an einem Kraftwerkskanal mehrere Wasserkraftanlagen hintereinander liegen. Hierzu stellt der Leitfaden fest, dass diese Kraftwerkskanäle (Triebwasserkanäle) „für Gewässerlebewesen wie Fische keinen natürlichen Wanderkorridor“ darstellen. „In solchen Fällen sollte die Durchgängigkeit nach Möglichkeit im Hauptgewässer angestrebt werden.“ Für in Serie geschaltete Wasserkraftanlagen an Kraftwerkskanälen fordert der Leitfaden, „die Kraftwerkskette wie eine Kraftwerksanlage“ zu betrachten:

„So ist es beispielsweise sinnvoll, die biologische Durchgängigkeit des Gewässers am gemeinsam genutzten Ausleitungswehr herzustellen und gleichzeitig die Restwasserstrecke als geeigneten Wanderkorridor umzugestalten (erhöhte Mindestwasserabgabe), an Stelle von eigenen Maßnahmen einzelner Anlagenbetreiber, die in Anbetracht einer meist strukturarmen Kanalstrecke wenig zielführend wären.“

Der Leitfaden empfiehlt hierzu, dass sich die Kraftwerksbetreiber an einem Triebkanal zusammenschließen sollten, um die erforderlichen Investitionen gemeinsam aufzubringen

und die dafür einzustreichende EEG-Mehrvergütung dann brüderlich aufzuteilen. [Leider hat sich nach unserem Überblick bislang mehrfach gezeigt, dass Eigensinn und Eigennutz von Kraftwerksbetreibern solche Genossenschaftsmodelle verhindert haben.]

Was muss/darf eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ kosten?

Der Leitfaden unterstreicht an verschiedener Stelle, dass die Investition in eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ an einer Wasserkraftanlage in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mehrertrag aus der erhöhten EEG-Vergütung stehen sollte. Diese Ansicht ist allerdings umstritten. So hat die EEG-Clearingstelle in ihrem Votum 18/2010 formuliert, dass „als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 23 Abs. 2 EEG 2009 (...) neben baulichen oder technischen auch betrieblich-organisatorische Maßnahmen in Betracht“ kämen. „Betrieblich-organisatorische Maßnahmen“ ziehen im Idealfall gar keine Investitionskosten nach sich, sondern allenfalls einen Minderertrag bei der Stromproduktion – beispielsweise wenn während der Aalabwanderung die Turbinen zeitweise abgestellt werden. Während das Oberlandesgericht Naumburg – ähnlich wie der Leitfaden – die Ansicht vertreten hat, dass die Investitionen in eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ in einem angemessenen Verhältnis zur EEG-Mehrvergütung stehen müssten, liegen inzwischen auch andere Richtermeinungen vor. Danach wäre weder aus § 23 (5) EEG 2009 noch aus der Gesetzesbegründung eine derartige „Angemessenheit“ ableitbar.

Trick 66 (14) im EEG 2012: Eine Kontrolle findet nicht statt!

Der Missbrauch von § 23 (5) EEG 2009 durch gewisse Umweltgutachter war auch dem Gesetzgeber aufgefallen. Deshalb wurde beim EEG 2012 die Regelung aufgenommen, dass die „Bescheinigungen“ der Umweltgutachter über „eine wesentliche ökologische Verbesserung“ an einer Wasserkraftanlage automatisch zur Begutachtung an die zuständige Untere Wasserbehörde weitergeleitet werden müssen (§ 23 (4) neu). Nur wenn die Wasserbehörde innerhalb von zwei Monaten kein Negativvotum zur eingereichten „Bescheinigung“ abgibt, wird die Bescheinigung „EEG-wirksam“ – d.h., dass erst dann der Netzbetreiber die erhöhte EEG-Vergütung anstandslos an den Wasserkraftbetreiber überweisen muss. Allerdings ist es der Wasserkraftlobby im Bundestag und in den Ministerien gelungen, trickreich in das EEG 2012 für bestehende Wasserkraftanlagen eine „Übergangsregelung“ einzubauen. Im letzten Paragraphen des Gesetzes – den sich im Gesetzgebungsprozedere wohl kaum jemand genauer angeschaut hatte – wurde in § 66, Absatz 14, bestimmt, dass Wasserkraftbetreiber bis Ende 2013 die Wahl hatten, ob sie das EEG 2009 oder das EEG 2012 nutzen wollten. Die „Übergangsregelung“ in Abs. 14 ist derart verklausuliert formuliert worden, dass sie auch von juristisch gut bewanderten Fachleuten bei erster Lektüre kaum verstanden wird (siehe Kasten).

Die Übergangsbestimmung nach § 66, Abs. 14 Erneuerbare Energiengesetz 2012:

„(14) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. August 2004 in Betrieb genommen wurden [Altanlagen], findet anstelle von § 23 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 [zwingende Vorlage der Bescheinigung bei der Unteren Wasserbehörde] § 23 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 [EEG 2009] geltenden Fassung Anwendung [also keine Vorlage], wenn die Modernisierung der Anlage vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen ist und die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber dies verlangt, bevor der Netzbetreiber erstmals die Vergütung nach § 23 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 gezahlt hat.“ [Anmerkungen in Klammern: Der Autor]

Das Fazit der EEG-Novelle 2012: Umweltgutachter, denen es im Sinne des oben genannten Leitfadens an dem erforderlichen „Verantwortungsbewusstsein“ fehlt, hatten noch zwei Jahre lang die Möglichkeit, fragwürdige Bescheinigungen zu Gunsten des Wasserkraftbetreibers - und damit zu Lasten der StromgebührenzahlerInnen und der Gewässerökologie - auszustellen. Eine Kontrolle dubioser Bescheinigungen durch die Unteren Wasserbehörden war bei Nutzung der Übergangsbestimmung in § 66 (14) ausgeschlossen.

„Ungerechtfertigte Bereicherung“ durch Kleinwasserkraftbetreiber

Nachdem sich drei Oberlandesgerichte mit getürkten „Bescheinigungen“ befassen mussten, war auch dem Bundesumweltministerium (BMU) aufgefallen, dass nicht wenige Kleinwasserkraftbetreiber dank dubioser „Gefälligkeitsbescheinigungen“ unverdientermaßen zu viel Geld gelangt waren. Deshalb hatte das Bundesumweltministerium im Juni 2013 unter der Überschrift **„Wasserkraft – Nachweis der Einhaltung gewässerökologischer Anforderungen durch Umweltgutachterbescheinigungen nach dem EEG 2009“** Erläuterungen herausgegeben, welchen Ansprüchen eine Umweltgutachter-Bescheinigung entsprechen müsse. Die Bescheinigungen und Gutachten müssten *„objektiv nachvollziehbar, widerspruchsfrei und schlüssig“* sein, schrieb das BMU – und weiter:

„Dem genügen Bescheinigungen, die lediglich feststellen, dass ein guter bzw. wesentlich verbesserter ökologischer Zustand erzielt worden ist, in keinem Fall. Der Nachweis kann mit solchen Bescheinigungen nicht geführt und die Modernisierungsvergütung nicht in Anspruch genommen werden. Wird die Vergütung dennoch gezahlt, erfolgt dies ohne Rechtsgrund. Es liegt nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen eine ungerechtfertigte Bereicherung vor, deren Herausgabe der Netzbetreiber verlangen kann.“

Zudem wies das BMU darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber (also die großen Vier) nach §35 Absatz 4 Satz 1 EEG *„verpflichtet“* seien, *„derartige unberechtigte Vergütungszahlungen von den Netzbetreibern zurückzufordern“*. Die lokalen Netzbetreiber sollten deshalb die von den Wasserkraftbetreibern vorgelegten Bescheinigungen *„sorgfältig“* prüfen.²

Allerdings ist so gut wie kein Netzbetreiber dieser Aufforderung gefolgt. Zu groß ist die Befürchtung, dass man dann in der Öffentlichkeit als der Energieriese diskreditiert werden könnte, der den kleinen Wasserkraftbetreiber plattmachen wolle. Die Befürchtung, einen Imageschaden erleiden zu können, ist bei den Netzbetreibern deutlich zu spüren. Und warum soll man als Netzbetreiber unnötigen Ärger auf sich nehmen, kann man die erhöhte Einspeisevergütung doch einfach an diejenigen „weiterreichen“ kann, die verpflichtet sind, die EEG-Umlage zu zahlen.

Erst im EEG 2014 hat sich der Gesetzgeber entschlossen, endlich Nägel mit Köpfen zu machen. Anlässlich der Neufassung des EEG wurde im Juli 2014 die Befassung von Umweltgutachtern mit Wasserkraftanlagen komplett gestrichen. Allerdings wird angenommen, dass von den etwa 6.500 Kleinwasserkraftbetreibern inzwischen mehrere Hundert Betreiber auf Grund von Umweltgutachterbescheinigung von zweifelhafter Qualität für jeweils 20 Jahre unverdientermaßen in den Genuss von erhöhter Einspeisevergütungen gekommen sind. Den Wasserkraftbetreibern beschert dies Zusatzeinkommen von mehreren 100.000 bis zu vielen Millionen Euro – ohne dass der Gewässerzustand an der jeweiligen Wasserkraftanlage wesentlich verbessert worden wäre.

² Das dreiseitige BMU-Papier mit dem Anforderungskatalog an Bescheinigungen und Gutachten zur Erreichung einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ bei Wasserkraftanlagen kann heruntergeladen werden unter

<http://www.erneuerbare-energien.de/unser-service/mediathek/downloads/detailansicht/>
Dort rückwärts blättern bis Juni 2013 → „Hinweis“